## Kundmachung.

Von Seite des Verwaltungsrathes und Ober-Commandos der Wiener Nationalgarde wurden an mehrere Mitglieder jener Commission, welche beauftragt ist, alle in Wien vorhandenen Munitions- und Wassen-vorräthe zu erniren, Vollmachten ausgestellt, durch welche dieselben ermächtiget sind, auf ihr Verlangen in den, einer Untersuchung zu unterziehenden Sebäuden alle bezeichneten Localitäten zu erössnen, und in nothwendig befundenen Fällen die Erössnung der unzugänglichen Localitäten mit allen ihnen zu Sebote stehenden Mitteln zu bewirken.

Da aber die Ertheilung einer solchen, das Hausrecht des freien Bürgers verletzenden Vollmacht gegen die bestehenden Gesetze ist, so erklärt der Ge-

meinderath dieselben hiemit für ungültig.

Wien am 18. October 1848.

Vom Gemeinderathe der Stadt Wien.

## RundhnudmuR.

Won Seite des Verwaltungsrathes und Ober-Commandos der Wiener Rationalgarde wurden an mehrer Witglieder jewer Commission, welche deaustragt ist, alle in Wien vorhandenen Wumitions und Wassen vorathe zu erniren, Volkmachten ausgestellt, durch welche dieselben ermachtiget sind, auf ihr Verlangen in den, einer Untersuchung zu unterziedenden Gedauden alle bezeichneten Localitäten zu erössten, und in norhwendig besundenen Fallen die Erössung der umzigänglichen Vocalitäten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Werteln zu bewirken.

Da aber die Ertheilung einer solchen, das Hausrecht des freien Burgers verlehenden Vollmacht gegen die bestehenden Gesehe ist, so erklärt der Gemeinderath dieselben hiemit sur ungültig.

Wien am 18. October 1818.

Pom Gemeinderathe der Stadt Wien.